

Der Betrag belief sich auf 4300 fl. Dieser wurde zu einer Hilfspriesterstiftung beim Vikariat Schwoich derart gewidmet, daß der jeweilige Herr Vikar dortselbst gegen Bezug der 5 Prozent Zinsen, derselben im Betrag von 215 fl, verpflichtet ist, fortwährend und auf ewige Weltzeiten einen Hilfspriester zu halten. Sollte durch weitere Beiträge der Zinsenbezug über 250 fl C.M. steigen, so sollen die weiteren Zinsen der Vikariats-Kirche Schwoich zufallen. Sollte bei vorkommendem Mangel an Geistlichen der Fall eintreten, daß zeitweilig kein Koadjutor für Schwoich bestellt werden könne, so ist eine Aushilfe durch einen Klostergeistlichen umzusehen. Sollte aber auch eine solche nicht zu erhalten sein, so sind die Revenuen des Koadjutorfonds vorerst zu diesem Fonds zu schlagen und selber seiner Zeit nach Bestimmung der Gemeindevorstellung zu notwendigen Ausgaben für die Kirche zu verwenden, welche die Einkünfte des Kirchenvermögens nicht gedeckt werden können.

Zur Verrechnung dieser Hilfspriesterstiftung soll ein eigener Verwalter aufgestellt werden. Dieser Fonds soll fortwährend abgesondert vom Kirchenvermögen verwaltet und verrechnet werden. Dieser Verwalter soll von der Gemeindevorstellung bestellt und vom k. k. Bezirksamte bestätigt werden und der Gemeinde und Seelsorgsvorstellung in der Art so Rechnung legen, daß selber von beiden Vorstellungen revidiert und mit den Revisionsbemerkungen dem k. k. Bezirksamte zur Adjustierung vorgelegt werden.

Die Stiftung wurde vom Konsistorium ratifiziert am 15. Juli 1858 und von der Statthalterei am 8. Dezember 1858

(Entnommen dem Salzburger Konsistorial-Archiv: unter „Schwoich Öconomica“.

Rechte und Verpflichtungen eines jeweiligen Hilfspriesters

I. Die Rechte:

Er kann und darf rechtlich Anspruch machen:

1. Auf eine freundliche und solide Behandlung von Seite seines Vorstandes, der in ihm nicht seinen Untergebenen, sondern seinen Mitarbeiter im Weinberge des Herrn weiß, sowohl, als von Seite seiner Dienstboten, welche ihm auch kleinere Ausbesserungen in der Kleidung und Wäsche gerne besorgen werden.

2. Auf eben nicht übermäßige herrschaftliche, doch fleißige Bedienung von Seite der ihm angewiesenen Zimmermagd, mit der er die Zeit und Art der Bedienung zeitlich verabreden wird.

3. Auf zwar nicht prächtige und zierlich zubereitete, doch priesterliche, rein und gut gekochte Kost, welche morgens in genügender Suppe, mittags in drei, abends in zwei Speisen für gewöhnlich besteht. Auf Kaffee und freiem Trunk besteht hier kein eigentliches Recht, jedoch dürfte der gewöhnliche Gebrauch, an den höheren Festen des Jahres wenigstens letzteren zu verabreichen, forteingehalten werden.

4. Auf ein seinen Arbeiten möglichst angemessenes Einkommen, welches hier neu geordnet und verbessert in folgendem besteht:

a)

in der gewöhnlichen Wochengebühr von 3 fl R.W. für den Fall als er, und zwar zu Hause Messe liest, sonst wird – im Falle einer Aushilfe das auswärtig eingeholte Messenstipendium entweder schnell übergeben oder von der Wochengebühr abgerechnet. Im Falle einer Krankheit erhält er wohl Kost und Bedienung, aber kein Stipendium für nicht gelesene hl. Messen.

b)

in einem Lichtgelde von jährlich 6 fl R.W., wofür er sich selbst Kerzen oder Öl nach Belieben einschaffen kann. Dieses Lichtgeld kann ihm nach Wunsch monatlich abgerechnet werden.

c)

in einem Pauschale von 3 fl R.W. für alle bezahlten Rosenkränze des ganzen Jahres (die gewöhnlichen, auch die neu eingeführten Sonntagsrosenkränze sind ohnehin unentgeltlich von ihm zu halten), außer er will sich lieber selber zur Zeit der Abhaltung selbst selbe a 12 kr bezahlen lassen. Doch dürfte obige Pauschalgebühr, wenn etwa hl. Rosenkränze gestiftet werden, eine Verminderung erleiden, da auf Stiftgebühren nur der Vorstand das Recht hat, daher letzterer Weg rätlicher erscheint.

d)

in den Gebühren für vom Vorstande bewilligte Aushilfen in der Nachbarschaft, insoferne der Vorstand nicht selbst – aus guten Gründen – einzelne Gänge machen will. Doch soll sich der Hilfspriester dann auf die belasteten Aushilfen (z. B. bei Stundgebeten) nicht entschlagen dürfen.

e)

in Gebühren für eine einzelne bezahlte Predigt, wenn ihn die Reihe, sie zu halten, trifft.

f)

in den eigentlich nicht so fest gebührenden, weil nicht pflichtigen Geldern, für Versehgänge, wozu er